

Anlage

zu §§. 1, 2 und 3 vorstehender
Preisverordnung Nr. 344

I.

Kohlensäure, flüssig

1. Herstellerabgabepreise

- a) in kundeneigenen Flaschen t 420,— DM ab Werk
- b) in Großraumwagen . . . t 400,— DM ab Werk
- c) in Werksflaschen (Leih-
flaschen) t 465,— DM ab Werk

2. Abgabepreise an alle Ver-
braucher mit einer vertraglich
vereinbarten Abnahmemenge
ab 500 kg pro Jahr

- a) in kundeneigenen Flaschen t 515,— DM ab Han-
delslager
- b) in Werksflaschen (Leih-
flaschen) t 560,— DM ab Han-
delslager

3. Abgabepreise an alle Ver-
braucher mit einer Abnahme-
menge unter 500 kg pro Jahr

a) in kundeneigenen Flaschen t 675,— DM ab Han-
delslager

b) in Werksflaschen (Leih-
flaschen) t 720,— DM ab Han-
delslager

II.

Kohlensäure, fest (Trockeneis)

- 1. Herstellerabgabepreis . . . t 420,— DM ab Werk
- 2. Abgabepreis an alle Ver-
braucher t 520,— DM ab Lager
ausschließlich Verpackung

Berichtigung

Das Amt für Wasserwirtschaft bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 zur Verordnung über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung (GBl. S. 32) folgende Änderungen zu beachten:

Im § 2 Abs. 1 Buchst. c muß es in der fünften Zeile statt „innerhalb dieser“ richtig „innerhalb deren“ heißen.

Im § 3 Abs. 1 muß es in der zwölften Zeile statt „Frist zu beseitigen“ richtig „Frist zu erfüllen“ heißen.

GESETZBLATT ZENTRAL!LATT
der Deutschen Demokratischen Republik

SONDERDRUCK NR. 22 / 1953

DIN A 5 — 104 S. — Broschiert 0,65 DM schützt in den Reichsbahnbetrieben. Vom 1. Dezember 1953

Bestellungen bitten wir nur beim Buchhaus Leipzig, Leipzig CI, Querstraße 4—6, aufzugeben



VEB. DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Bekanntmachung**der Arbeitsschuttsbestimmung 351**

Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeits-